



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Benz
Der Bürgermeister
durch das Amt Usedom-Süd
Der Amtsvorsteher
Markt 7
17406 Usedom

Greifswald, 6. Mai 2026

Zuwendung aus Mitteln

- nach dem Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG) i. V. m.
- der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des LuKIFG (VV Bund/Länder) i. V. m.
- § 10 b Finanzausgleichsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) i. V. m.
- der Verwaltungsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Durchführung des MV-Plans 2035 im Rahmen des LuKIFG (VV MV-Plan 2035)

Gemäß § 10 b Satz 1 Ziffer 2 des FAG M-V i. V. m. § 1 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 wird zur Umsetzung des LuKIFG den Landkreisen für alle Gemeinden jeweils ein Betrag i. H. v. 50.000 Euro bereitgestellt.

Dieser Betrag wird den Gemeinden einmalig, unabhängig von ihrer Größe und Einwohnerzahl, ohne gesonderten Antrag und ohne vorherige Einreichung von Projektlisten, allgemein für Zwecke der Umsetzung des LuKIFG zur Verfügung gestellt.

Zur Verwendung dieser Mittel ergeht hierbei folgende

Z u w e n d u n g s e n t s c h e i d u n g :

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald (im Folgenden: Zuwendungsgeber) gewährt der Gemeinde Benz (im Folgenden: Zuwendungsempfänger) auf Basis des dem Zuwendungsgeber in den Haushaltsjahren 2026 - 2030 bereitgestellten Budgets nach § 1 Abs. 1 i. V. m. § 9 VV MV-Plan 2035, einen Sockelbetrag in Höhe von

50.000,00 EURO
(in Worten: fünfzigtausend).

Dieser Betrag, welcher für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden kann, muss den Anforderungen aus § 2 und § 4 VV MV-Plan 2035 sowie den Anforderungen aus § 3 LuKIFG entsprechen.

Die Zuwendungsentscheidung steht unter der **aufschiebenden Bedingung**, dass

der Zuwendungsempfänger die Verwendung der Zuwendung durch die Festlegung der zu finanzierenden Maßnahme/n, welche den Anforderungen aus § 2 und § 4 VV MV-Plan 2035 sowie den Anforderungen aus § 3 LuKIFG zu genügen haben, bestimmt und diese gegenüber dem Zuwendungsgeber benennt.

Der Eintritt der Bedingung tritt mit ausdrücklicher Feststellung des Zuwendungsgebers oder mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach Eingang der Benennung beim Zuwendungsgeber ein.

Mitgeltende Vorschriften

Für diese Zuwendung gilt, soweit hier keine ausdrücklichen anderweitigen Regelungen getroffen wurden,

- das LuKIFG vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246)
- die VVBund/Länder (Anlage 1)
- die VV MV-Plan 2035 (Anlage 2)

Die Verpflichtungen des Landes aus der VVBund/Länder sowie die Verpflichtungen des Zuwendungsgebers aus der VV MV-Plan 2035 gelten für den Zuwendungsempfänger entsprechend.

Die Zuwendungsentscheidung ergeht im Übrigen unter folgenden **weiteren Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen**:

a) Zweck (§ 2 VV MV-Plan 2035)

Gemäß § 10 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 kann die Zuwendung für eine oder mehrere Maßnahmen verwendet werden, die die Anforderungen aus § 2 und § 4 sowie die Anforderungen aus § 3 LuKIFG erfüllen.

Der Betrag ist gemäß § 2 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 für Sachinvestitionen der Träger von Infrastruktureinrichtungen zu verwenden, sofern sie der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Hierzu zählen auch Sachinvestitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dienen. Als solche Dritte gelten auch kommunale Immobiliendienstleister.

Unter Sachinvestitionen sind Baumaßnahmen, der Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst werden und der Erwerb von unbeweglichen Sachen, zu verstehen.

Förderfähig sind zudem der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung von digitalen Verfahren und ihre Beauftragung, auch wenn diese keine Investitionen im Sinne von § 10 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 247) geändert worden ist, darstellen.

Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 50.000 Euro.

Die Mittel können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, grundsätzlich auch als Eigenanteil für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, die mit Förderungen von anderen Stellen finanziert werden, soweit die Förderbedingungen dies nicht ausschließen.

Nicht förderfähig sind:

1. Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme, wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
2. in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und für die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
3. Ausgaben der Verwaltung, wie verwaltungseigene Planungen, andere Personal- oder Verwaltungsausgaben,
4. Programmdurchführungsausgaben, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 2 VV MV-Plan 2035 handelt.

b) Bewilligungszeitraum (§ 4 VV MV-Plan 2035)

Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Bekanntgabe dieses Bescheides.

Zusätzlich gilt für die Förderfähigkeit aus § 4 VV MV-Plan 2035:

- Die Maßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein: Maßgeblich für den Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme ist in der Regel das Datum des ersten Vertrags für die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme. Bei Baumaßnahmen ist der Baubeginn vor Ort zugrunde zu legen. Vorbereitende Studien- und Planungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sind, stehen der Finanzierung der Investition aus den Mitteln des Sondervermögens nicht entgegen.
- Die Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2036 von den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen bewilligt worden: Maßgeblich ist, dass bis zum 31. Dezember 2036 eine erstmalige Bewilligung und Mitteleinplanung für eine Investitionsmaßnahme der über die Vergabe der Mittel entscheidenden Stelle vorliegt. Jede Form der Nachbewilligung neuer Projekte nach dem 31. Dezember 2036 ist unzulässig. Nachträgliche Verschiebungen der Mittelplanung zwischen den bis zum 31. Dezember 2036 erstmals bewilligten Investitionsmaßnahmen sind möglich.
- Die Maßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen und vollständig abgenommen worden. Sollte aufgrund von nicht vorhersehbaren externen Gründen (Rechtsstreitigkeiten, Nachbesserungen, Lieferverzögerungen) ein Abschluss einer Investitionsmaßnahme nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich sein, so besteht die Möglichkeit, stattdessen eine Sachstandsaufnahme durchzuführen. Voraussetzung für die Förderfähigkeit der bis dahin durchgeführten Maßnahmen ist, dass eine Investitionsmaßnahme oder ein selbständiger Abschnitt nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen und damit das Ziel der Unterstützung erreicht wird.

c) Auszahlung und Mittelabruf (§ 7 VV MV-Plan 2035)

Die Benennung einer förderfähigen Maßnahme (Projekt) ist Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel.

Die Auszahlung durch das Land an den Zuwendungsgeber erfolgt nur dann, wenn die Mittel zur Begleichung fälliger Rechnungen oder Mittelanforderungen innerhalb von drei Monaten vom Zuwendungsempfänger benötigt werden.

Die Mittelabrufe des Zuwendungsempfängers müssen dem Zuwendungsgeber bis spätestens zwei Wochen vor den Stichtagen, die das Land M-V festlegt, zugehen. Werden keine Stichtage für die Mittelabrufe festgelegt, muss der Abruf des Zuwendungsempfängers (Gemeinde als Letztempfänger) jeweils vor Quartalsbeginn eines Kalenderjahres dem Zuwendungsgeber zugehen, soweit keine anderen Termine festgesetzt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist für den korrekten Mittelabruf verantwortlich. Eine inhaltliche Prüfung der Mittelabrufe durch den Zuwendungsgeber erfolgt grundsätzlich nicht. Der Zuwendungsgeber leitet die Mittel unverzüglich nach Erhalt weiter.

d) Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden, sorgfältig zu behandeln und für die wirtschaftlich-technische Nutzungsdauer des beschafften Gegenstandes für Zwecke des Zuwendungsempfängers zu nutzen.

e) Mitteilungspflichten

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich dem Zuwendungsgeber anzuzeigen, wenn

- er weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- Zuwendungszwecke oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der wirtschaftlich-technischen Nutzungsdauer nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

f) Verwendungsnachweisführung und Berichtspflichten (§ 5 VV MV-Plan 2035)

Die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß §§ 3, 4 und 7 LuKIFG ist durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen.

Für die eingesetzten Mittel erfolgt die Nachweisführung

- anhand des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde nach § 60 KV M-V, der die Aktivierung der Maßnahme in das Anlagevermögen unter Berücksichtigung des Finanzplans nachweist und
- einer Erklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, dass die gewährten Mittel zweckentsprechend der Ausgestaltung, die Eingang in die Projektliste gefunden haben, verwendet wurden.
- Der festgestellte Jahresabschluss der Gemeinde ist dem Zuwendungsgeber innerhalb von 18 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (31.12.2036) vorzulegen.

Der Zuwendungsgeber kann sich im Einzelfall weitere Einsichts- und Prüfrechte vorbehalten. Soweit nicht innerhalb von 18 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, bedarf es eines Einzelverwendungsnachweises mit Sachbericht und rechnerischen Nachweisen nach zeitlicher, inhaltlicher und formaler Maßgabe der Zuwendungsbehörde.

Der Zuwendungsempfänger unterrichtet den Zuwendungsgeber nach Aufforderung über die geplanten, begonnenen und abgeschlossenen Maßnahmen. Die Berichte sind digital bis zum jeweils festgesetzten Termin vorzulegen. Es wird für diesen Bericht ein Formular zur Verfügung gestellt.

Zum 30. November 2029 berichtet der Zuwendungsempfänger der zuständigen Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern zudem einmalig darüber, welcher Anteil der zugewandten Mittel durch Maßnahmen gebunden ist. Dem Zuwendungsgeber ist vorbehalten, die zu berichtenden Angaben unter Berücksichtigung eines möglichst geringen bürokratischen Aufwandes zu erweitern, soweit der Bund und/oder das Land seine Anforderungen an das Berichtswesen ändert sowie eine Evaluierung des Programms vorzunehmen, um die dazu erforderlichen Daten zu verarbeiten.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, dem Land einschlägige Prüfbemerkungen seiner Rechnungsprüfungsbehörde mitzuteilen, sofern es für die Umsetzung der VV MV-Plan 2035 relevant ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich jährlich benötigten Haushaltsmittel bis zum 1. Juli eines jeden Jahres mitzuteilen.

Die Angaben aus den Berichten können auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht werden.

g) Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Diese Rechte der Bewilligungsbehörde hat der Zuwendungsempfänger auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 6 Absatz 4 VV MV-Plan 2035).

h) Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und Einhaltung Beihilferecht durch den Zuwendungsempfänger

Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten (Präambel VV MV-Plan 2035).

Dazu sind gemäß § 3 Absatz 2 VV MV-Plan 2035 angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, soweit sie vom LuKIFG gefordert werden und die Regelungen des § 9 GemHVO-Doppik vom Zuwendungsempfänger zu beachten.

Bei der Durchführung der Maßnahmen, soweit diese staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts einzuhalten.

i) Widerrufsvorbehalt und Rückforderungsrecht sowie Umgang mit Zuwendungsüberhängen (§ 8 VV MV-Plan)

Der Zuwendungsgeber behält sich das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, falls die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet, insbesondere die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden, die geförderte Maßnahme nicht innerhalb der festgesetzten Fristen umgesetzt wird, der Kostenplan des Trägers nicht eingehalten wird, die geförderte Maßnahme innerhalb der Zweckbindungsdauer nicht zweckentsprechend genutzt wird, die Verwendungsnachweisführung nicht erfolgt oder aus anderen wichtigen Gründen Anlass zum Widerruf gegeben wird. Weiterhin sind die Vorgaben aus § 8 VV MV-Plan 2035 anzuwenden.

Für den Fall der Nichteinhaltung der Zuwendungsbedingungen in den Buchstaben a) bis i) und der Fördervoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 bis 5 LuKIFG behält sich der Zuwendungsgeber das Recht zum Widerruf dieses Zuwendungsbescheides (Widerrufsvorbehalt) vor.

Nicht zweckentsprechend verbrauchte/verwendete Mittel sind hierbei durch den Zuwendungsempfänger im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung unverzüglich an den Zuwendungsgeber zurückzuerstatten.

Der Zuwendungsgeber kann für Rückforderungen nach § 8 Abs. 1 VV MV-Plan 2035 und für zu früh abgerufene Mittel Zinsen erheben, soweit er selbst zu einer Zinszahlung gemäß § 8 Absatz 3 VV MV-Plan 2035 verpflichtet ist.

j) Sonstige Bestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat eigenverantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen Sorge zu tragen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auszuweisen.

Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen (3 Abs. 5 VV MV-Plan 2035).

Sofern das Land M-V zur Auszahlung, Berichterstattung, Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung und Rückforderung sowie zur technischen Durchführung des Berichtswesens sowie weiteren Anforderungen einen gesonderten Erlass (§ 3 Abs. 6 VV MV-Plan 2035) erlässt, sind diese durch den Zuwendungsgeber und den Zuwendungsempfänger zu beachten. Der Zuwendungsgeber hat alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid, die der Textform bedürfen, in digitaler Form zu erbringen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald eingelegt werden.

gez. Michael Sack

Anlagen:

1. VV Bund/Länder
2. VV MV-Plan 2035